



**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen**  
**Bekanntgabe der Gemeinde Burkhardtsdorf**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S.693), hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, sofern nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

**§ 2 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Burkhardtsdorf erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Burkhardtsdorf auf der Internetseite der Gemeinde Burkhardtsdorf ([www.burkhardtsdorf.de/Elektronisches Amtsblatt](http://www.burkhardtsdorf.de/Elektronisches_Amtsblatt)).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden zusätzlich im Mitteilungsblatt **ZwönitztalKurier** der Gemeinde Burkhardtsdorf veröffentlicht.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten im Rathaus Burkhardtsdorf, Am Markt 8, Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen.
- (5) Auf der Internetseite der Gemeinde Burkhardtsdorf besteht die Möglichkeit, sich für einen Newsletter anzumelden. Mit der Anmeldung zu diesem Newsletter wird, bei Erscheinen eines neuen elektronischen Amtsblattes, eine E-Mail an den Anmelder mit dem direkten Link zum neu erschienenen Amtsblatt generiert.
- (6) Auf Antrag erfolgt die kostenpflichtige Zustellung einer ausgedruckten Ausgabe des elektronischen Amtsblattes.

**§ 3 Amtsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf**

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Burkhardtsdorfer Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Burkhardtsdorf öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung als vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie im Bürgerservice und im Rathaus Burkhardtsdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Burkhardtsdorf, [www.burkhardtsdorf.de/Elektronisches Amtsblatt](http://www.burkhardtsdorf.de/Elektronisches_Amtsblatt), im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf.
- (2) Das Veröffentlichen erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu vermerken.

#### **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form und Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 24.05.2016 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 08.02.2022

Jörg Spiller  
Bürgermeister



### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.